

**Handlungsrichtlinie
zur Beteiligung und Information von Beitragspflichtigen
im Rahmen der Planung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen
(§ 11 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. §§ 26 ff. SächsKAG) vom 24.10.2007**

in der Fassung der 1. Änderung vom 08.06.2015

LESEFASSUNG

Vorbemerkung:

Die Handlungsrichtlinie verfolgt den Zweck, die betroffenen Bürger als Beitragspflichtige (im Sinne von § 21 SächsKAG) frühzeitig und umfassend an der geplanten Baumaßnahme zu beteiligen und über die finanziellen Folgen zu informieren.

1. Information und Befragung von Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße

- a. Die Stadtverwaltung hat vor dem Beschluss des Stadtrates über das Ausbauprogramm die Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße in einer öffentlichen Bürgerversammlung und anschließenden schriftlichen Information über Art und Umfang der geplanten beitragsfähigen Baumaßnahmen sowie die zu erwartenden Beiträge zu informieren.
- b. Die schriftliche Information ist verbunden mit einer Befragung der Beitragspflichtigen, ob es nach ihrem Willen ist, dass die Baumaßnahmen mit der Folge der Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen durchgeführt wird.
- c. Im Rahmen der Befragung erhalten die Beitragspflichtigen Gelegenheit, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Befragungsunterlagen gegenüber der Stadtverwaltung Riesa auf einem dem Befragungsschreiben beigefügten vorgefertigten Antwortschreiben zu entscheiden, ob sie der Durchführung der geplanten beitragsfähigen Baumaßnahmen mit der Folge der Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen zustimmen.
- d. In der Befragung ist darauf hinzuweisen, dass die Beitragspflichtigen mit dem Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ nur darüber entscheiden können, ob sie bereit sind, die wirtschaftlichen Folgen des Straßenausbaus in Form von Beiträgen zu tragen.
- e. Die Beitragspflichtigen haben die Möglichkeit, nach Erhalt der schriftlichen Information zur Durchführung der Baumaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Stadtbauamt abzugeben.
- f. Eine öffentliche Bürgerversammlung und eine anschließende Befragung sind nicht durchzuführen, wenn nur Teileinrichtungen (z.B. Straßenbeleuchtung) einer Straße beitragsfähig ausgebaut werden sollen und die voraussichtlichen Kosten nicht mehr als 25.000 € und die durchschnittlichen Beiträge nicht mehr als 500 € und höchstens 1.500 € betragen. Die Beitragspflichtigen sind nur schriftlich über Art und Umfang der geplanten beitragsfähigen Baumaßnahmen sowie die zu erwartenden Beiträge zu informieren.

2. Auswertung der Befragung

- a. Die Stadtverwaltung prüft die unter Einhaltung der 4-Wochen-Frist eingegangenen Antworten der Beitragspflichtigen. Antwortschreiben mit Anmerkungen und Zusätzen sind nicht in die Auszählung einzubeziehen und als ungültig zu werten.
- b. Die Entscheidung über das Ausbauprogramm und den Zeitpunkt der Durchführung der beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen liegt unter Beachtung der Grundsätze der

Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer sparsamen Haushaltsführung unabhängig vom Votum der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Befragung im Ermessen des Stadtrates.

3. Information der Beitragspflichtigen einer öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 der Straßenbaubeitragsatzung

- a. Die Stadtverwaltung hat die Beitragspflichtigen einer Verkehrsanlage im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 der Straßenbaubeitragsatzung in einer öffentlichen Bürgerversammlung und anschließenden schriftlichen Information über Art und Umfang der geplanten beitragsfähigen Baumaßnahmen sowie die zu erwartenden Beiträge zu informieren.
- b. Die Beitragspflichtigen haben die Möglichkeit, nach Erhalt der schriftlichen Information zur Durchführung der Baumaßnahme eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Stadtbauamt abzugeben.

4. Ermittlung der Kosten und Beiträge

- a. Die voraussichtlichen Kosten werden seitens der Stadtverwaltung nur geschätzt und gelten als unverbindliche Information.
- b. Die technischen Lösungen haben den „Technischen Regelwerken und amtlichen Bestimmungen“ für das Straßen- und Verkehrswesen sowie dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen.
- c. Die Festsetzung und Erhebung der Straßenbaubeiträge erfolgt nach den Bestimmungen der städtischen Straßenbaubeitragsatzung.

5. Soziale Belange

Mit der schriftlichen Information sind die Beitragspflichtigen auf die in der Straßenbaubeitragsatzung geregelten Zahlungserleichterungen (Stundung und Ratenzahlung) hinzuweisen.

6. Gültigkeit

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Handlungsrichtlinie</i>		02.10.2007	24.10.2007	02.11..2007 in RIO Nr. 18/2007	03.11.2007
1. Änderung	Punkt 2, b und c	03.06.2015	08.06.2015	12.06.2015 im Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 23/2015	13.06.2015